



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



558  
173/174

**Königlich Preussisches**

neu revidirtes

**MARCH-  
REGLEMENT**

vor

**Seiner Königlichen Majestät**

sämtliche

**Provinzien und Lande.**

---

De dato Berlin den 5ten Januarii 1752.

---

gedruckt bey dem Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker, C. A. Gubert.





MARTII

REGLEMENT

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, allerhöchst wohl erwogen, daß bey gegenwärtigen Umständen es eine höchstnöthige Sache sey, die bisherigen March-Reglements, sonderlich vom 17. Martii 1713. vom 2ten Martii 1722. und 28. Martii 1737. imgleichen das Schlesiße March-Reglement vom 1. Martii 1743. revidiren, auch in einigen Stücken vermehren, und dem Befinden nach ändern zu lassen, damit sowohl die Regimenter, als die Krieges- und Domainen-Cammern, und Land-Märche, wie auch Commissarii locorum und Magistrate wissen, wie sie sich bey vorkommenden Märschen zu verhalten haben; Und dieses nunmehr nach Der allergnädigsten Intention bewerkstelliget: So sehen, ordnen, und befehlen demnach Höchst Dieselben:

§. I.

Daß, sobald ein Regiment, oder Corps zum Aufbruch und March beordert wird, der Commandeur desselben eine deutliche Liste und Etat davon fertigen lassen soll, aus wie viel

Ober-Officier,  
Unter-Officier,  
Lambours,  
Gemeine,

item Pferde,

es bestche, welche Liste denn besagter Commandeur eigenhändig zu unterschreiben, und zu besiegeln, auch dieselbe so wohl an die Krieges- und Domainen-

Domainen-Cammer in derjenigen Provinz, worinnen der March vor sich gehet, als an den ersten Land-Rath, oder Commissarium, den er mit dem March berühren wird, in Zeiten zu senden hat, damit derselbe alle nöthige Veranstellung zur Aufnahme und Versorgung des marchirenden Corps machen könne.

Es sollen zu dem Ende dem Commandeur allemal die March-Routen bey der Ordre zum Aufbruch ferner zugestellet, und dabey notificiret werden, an welche Land-Räthe und Commissarien, des Marches halber, rescribiret worden.

Und ist Seiner Königlichen Majestät ernster Wille, daß so wenig der Chef, dem das Regiment zugehöret, noch, wenn dieser auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Ordre, oder Permission davon abwesend ist, der Commandeur desselben, sich von der Route absentiren, sondern stets auf dem March bey dem Corps bleiben solle, gestalt derselbe vor alles repondiren muß, wie denn auch die Abzüge, so wegen einiger Excesse etwa zu machen sind; hauptsächlich auf ihn fallen werden; Zu dem Ende derselbe überall mit dem ihm zugegebenen Land-Rath oder Commissario freundschaftlich, und ohne Bitterkeit zu conferiren, und alles dergestalt zu reguliren hat, daß der March in guter Ordnung fortgesetzt, und beydes dem marchirenden Corps dasjenige gereicht werde, was ihm vermacht, als auch das Land menagiret werde.

§. 2.

Ehe der March aus dem bis dahin gehaltenen Stand-Quartiere angetreten wird, muß der Commandeur mit dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder bey dessen Abwesenheit mit dem Magistrat richtige Liquidation und Abrechnung halten, und dahin sehen, damit ein jeder, so mit Zug etwas von dem wegmarchirenden Corps zu fordern hat, gehörig befriediget und keine Nachklagen verursacht werden mögen. Und zwar soll sothane Abrechnung nicht auf die letzte Stunde, da der March angetreten wird, sondern wenigstens Zwey à Drey Tage vorher geschehen, damit ein jeder Zeit habe, sich gehöriger massen mit seinen Forderungen zu melden, und die Berichtigung zu urgiren.

§. 3.

Wenn alles richtig abgethan, und der Quartier-Stand vollkommen befriediget ist, so soll dem commandirenden Officier eine Quittung über richtig vergütete Verpflegung, nebst einem Attest über gehaltene gute Ordre, von dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder Magistrat, wenn von beyden ersteren niemand gegenwärtig seyn sollte, in gehöriger Form, jedoch das Attest nur des Morgens an dem Tage des Ausmarches gegeben werden. Alle übrige Atteste und Scheine aber, welche von denen bequartiert gewesenen Bürgern oder Bauern an die Officiers, oder auch an die Soldaten ausgestellt werden, sollen nichts gelten, auch darauf nicht die geringste Reflexion gemacht werden.

B

§. 4.



S. 4.  
Wenn ein Regiment, oder Corps, von mehr als einem Orte zugleich aufbricht; um einen March anzutreten, oder fortzusetzen, so ist diese Liquidation und Abrechnung allemal bey dem commandirenden Staabs-Officier zu halten, und zu dem Ende die Magisträte sowohl, als die Dorffschafften durch die Land- und Steuer-Räthe zu avertiren, daß sie einen, oder ein paar Deputirte allemal zum Staabe schicken, damit selbige der Liquidation, welche der Land-Rath, oder Steuer-Rath, oder auch der Commissarius, so den March führet, daselbst mit dem Commandeur formiret, beywohnen, und ihres Orts Nothdurft beobachten können.

Wenn dieses von Seiten der bequartiert gewesenen Derter ver-  
säumet wird, sollen sie nachher nicht weiter gehöret werden.

S. 5.

Die March-Routen sollen die commandirende Officiers der marchirenden Corps so annehmen, wie die Krieger- und Domainen-Cammern, oder Land-Räthe, solche fertigen und ihnen zusenden, sonder dieselbe nach ihren Gefallen zu ändern, noch davon abzugehen, noch ein oder anderes Dorff, oder Borwerck, so nicht in der March-Route strebet, oder von dem Land-Rath durch ein Biller besonders angewiesen worden, eigenmächtig zu nehmen: Als welches Seine Königl. Majestät gar nicht gestattet wissen, am wenigsten aber zugeben wollen, daß sie sich mehr Raft-Tage zur Beschwerde des Landes nach eigenem Gefallen machen, wie ihnen darinn vorgeschrieben. Und da Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß die Marche so viel nur immer möglich auf Städte und geschlossene Derter geführt, und solche dennoch genommen werden sollen, wenn auch selbe etwas seitwärts von der Route liegen:

So müssen auch die Regimente oder Compagnien zufrieden seyn, wenn ihnen nach Gelegenheit des Ortes, Obdach und Lager-Stätt angewiesen wird, und sonderlich im Sommer, wenn das Corps etwas starck ist, die Scheunen mit zu Hülfe genommen werden, wie dann auch die Officiers mit denen Stallungen vor die Pferde nach des Orts Gelegenheit sich begnügen müssen.

Es ist aber in solchen Fällen höchst nöthig, daß von denen Officiers und Unter-Officiers sorgfältig dahin gesehen werde, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, und in denen Scheunen und andern Orten, woselbst solches leicht um sich greiffen kan, kein Toback gerauchet werde; Zu dem Ende Schildwachten dabey auszusetzen sind. Damit auch darauf so vielmehr Acht gegeben werden könne, müssen in Scheunen, woselbst etwa Zwanzig bis Dreyßig Mann logiret werden, ein oder ein paar Unter-Officiers mit herein geleyet, und von Seiten des Commandeurs darunter alle menschmögliche Präcaution genommen werden.

§. 6.

In Lager-Stroh wird auf Zwey Mann Ein ordonnans. mässi- ges Bund von Achtzehn bis Zwanzig Pfund Berlinisches, und in Schlesien von Ein und Zwanzig bis Drey und Zwanzig Pfund Dresflausches Gewicht gereicht. Dieses muß so bald das Regiment oder Compagnie ausmarchiret, wohl allserviret, und falls mehrere Regimenter oder Compagnien folgen, hindieder employret; wann es aber über 2 Nächte gebrauchet, mit neuem Stroh aufgesrischet werden.

Und gleichwie diese Disposition nur eigentlich die Marche ange- het; so wird auf den Fall, wann ein oder mehrere Regimenter an einem Orte 3, 4, oder mehrere Tage stehen bleiben, oder auch wäh- render Exercier-Zeit cantoniren, alsdann so wie in Aufsehung des Herzogthums Schlesien bereits in der an die dasige Regimenter unterm 1sten Martii 1751 ergangenen Ordre festgesetzt, die erste Wo- che auf 3 Mann Zwey Gebund Lager-Stroh gereicht, und in den fol- genden Wochen auf 2 Mann wöchentlich 1 Bund zur Aufreihung gegeben.

§. 7.

In der Churmark und andern Königslichen Provinzien, exclusi- ve Schlesien, liefert das Lager-Stroh nach denen Städten, der Creys worinnen der March geschiehet, die Magistrate aber sind gehalten, es in Empfang zu nehmen, und bey der Bürgerchaft, nach der An- zahl der Mannschaft die einen jeden trifft, zu vertheilen.

In Schlesien hingegen wird das Lager-Stroh denen Städten nach der bisherigen Verfassung mit Einem Rthlr. pro Schock aus der König- lichen Casse vergütet, und auf dem Lande bey Marchen und Ruhe-Tagen denen bequartierten Wirthen wegen des Lager-Strohes nichts boni- ficiret, weil dieselben das gebrauchte Lager-Stroh annoch nutzen kön- nen; In denen Cantonirungs-Quartieren aber wird, gleich wie in denen Städten geschiehet, auch auf dem Lande das Lager-Stroh dem Quartier-Stande vergütet.

§. 8.

Die Quartiere müssen die Soldaten, so wie sie auf dem Lande von denen Land-Räthen, und in denen Städten vom Commissario loci und Magistrat eingerichtet und angewiesen worden, beziehen, und sich durchaus nicht selbst logiren, noch wenn sie das Quartier einmal bezogen, solches verändern und sich unquartieren, als wor- über der commandirende Officier mit Nachdruck und allem Ernst zu halten hat.

§. 9.

Weil auch öfters angemerket worden, daß sonderlich in denen kleinen Städten wegen der Billerung es viele Unordnungen gegeben, auch bey dem Ein-March des Corps solches viele Confusion verursa- chet hat;



So müssen die Land-Räthe, March-Commissarien, Commissarii Locorum, und Magisträte, Billets nach der Grösse der Häuser in jeder Stadt fertigen lassen, dergestalt, daß die Häuser numeriret werden.

Auf die Billets darf nichts weiter gesetzt werden, als:

Das Haus sub No. 1. logiret einen Ober- oder soviel Unter-Officiers, oder soviel Gemeine und Pferde.

Zu welchem Ende in jedweder Stadt durch den Magistrat, wie bereits in Schlesien geschieht, blecherne kleine Tafeln mit Nummern angefertigt und an die Häuser angeschlagen werden müssen; wenn aber die Nacht-Lager in denen Dörfern einfallen, so muß der Land-Rath die Billets den Tag vorhero zwar ebenmäßig nach denen Nummern machen, jedoch solche nur, und zwar so hoch, daß sie nicht ausgedruckt werden können, an die Häuser anschreiben lassen, die darauf gefertigte Billets aber denen Capitains bey ihrer Ankunft zugestellet werden, welche die Compagnien nicht eher auseinander gehen zu lassen, bis ein jeder Soldat mit seinem Billeet versehen ist, auf welche Weise dann ein jeder Officier und Soldat nur nach der Nummer des Hauses suchen darf, und sein Quartier gar leicht finden kan, der Eigenthümer des Hauses auch zum voraus weiß, auf wie viel Mann und Pferde er sich anzuschicken habe.

§. 10.

Wenn ferner sich Umstände ereignen, daß die Nacht-Quartiere nicht jederzeit in denen Städten und geschlossenen Orten, sondern auf einigen Dörfern genommen werden müsten; So ist es dergestalt zu halten, daß 1. oder 2. Häuser, so viel als nöthig, vorzüglich für die Kranken gelassen werden, damit selbige in denen Stuben desto mehrere Pflege genießen können, und wird der commandirende Officier in solchen Fällen veranstalten, daß die Officiers, so viel möglich, und wie es die Conveniencz derer Compagnien erfordert, zusammen geleet werden, der Ueberrest der Mannschafft aber muß sodann in die Scheunen verleet werden, wobey dasjenige wiederholt wird, was §. 5. wegen Vorsicht mit dem Feuer angeordnet worden.

§. 11.

Ausser Obdach und Lager-Stroh müssen so wenig die Officiers als Gemeine, der March gehe zu Felde, oder werde in der Province bey Zusammenziehung der Regimenter zum Exerciren oder zur Revüe oder bey Veränderung der Quartiere vorgenommen, von dem Quartier-Stande und denen Wirthen in denen Städten weder an freyer Kost oder Sauer und Süß, oder wie es sonst Nahmen haben mag, etwas ohnentgeltlich fordern, sondern sie müssen sich vor ihr Tractament und das Brod oder die Zulage, welche denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, NB. bey grossen Marchen und wenn es zu Felde gehet, gereicht werden dürffte, eben so wie in ihren Stand-Quartieren selbst beköstigen. Wie dann auch an Servis oder einigen Douceurs

501

Douceurs vor gehaltene gute Ordre bey Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Ungnade nichts genommen oder gefordert werden muß. Wofür die Chefs der Compagnien und hauptsächlich der commandirende Officier repondiren muß, damit die Fouriers oder andere Unter-Officiers sich keine unerlaubte Douceurs machen.

§. 12.

Wenn aber die Stationes und Nacht-Lager nicht auf geschlossene Städte und Dörfer zutreffen können, sondern das Corps auf das platte Land untergebracht werden muß, also vor Geld die nöthige Mund-Kost nicht wohl zu bekommen; So muß von denen Krieges- und Domainen-Cammern auch denen Steuer-Räthen die Verfügung getroffen werden, daß die Nothdurft an Bier, Fleisch, Speck, Heringe, Grüse, Kohl, Toback auch andern Zugemüße aus denen nächsten Städten dahin geliefert und nach der Taxe der nächsten Stadt, verkauft werde, damit keiner im Preise übersehet werde, sondern ein jeder vor billig-mäßige baare Bezahlung dasjenige erhalten könne, was ihm Noth thut. Jedoch müssen die Verkäufer den Transport der Victualien selbst übernehmen, und kan dem Lande dadurch nichts zur Last fallen, weil selbige davon ihren Nutzen haben. Um aber auch in Ansehung der Zufuhre alle Excesse zu verhüten, soll eine Wache bey denen Zufuhr-Wagens gegeben werden, die auf alles genau acht haben muß. Von denen Wirthen aber ist weiter nichts als freyes Obdach und Lager-Stelle zu fordern, daferne aber dennoch ein marchirendes Regiment oder ein und andere Esquadrons, oder Compagnien desselben in denen ihnen angewiesenen Nacht-Quartieren, sich ein mehreres als freyes Obdach und Lager-Stroh, es sey an Essen, Trinken, Fourage, Heu, Hechsel etc. reichen lassen, und es nicht nach Markt-gängigen Preise baar bezahlet; So soll das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, und in Schlesien, wie denen dafigen Regimentern bereits in Anno 1743. bekannt gemacht worden, die Krieges- und Domainen-Cammern authorisiret seyn, ohne sich mit dem Regiment zuzuforderst deshalb in eine Correspondence einzulassen nach eingegangenen examinirten und moderirten Liquidationen den Betrag ohne alle Rücksicht dem Regiment von der Verpflegung zu decourtiren, und nur allein dem Chef des Regiments, der Esquadron oder der Compagnie, so solches erhalten, dieses bekannt zu machen, und die moderirte Liquidation beizufügen.

§. 13.

In Ansehung der Fourage ist es dergestalt zu halten, daß solche vom Lande nach denen Orten geliefert wird, wo die Nacht-Quartiere einfallen und müssen in denen Städten die Magisträte und auf denen Dörffern die Gutts-Herren, oder wann selbige nicht vorhanden, deren Verwaltere, Pächtere, und Dörff-Schulzen denen Land-Räthen die nöthige Bodens und Scheunen zur Verwahrung derselben anweisen.

D

Wann

Wann jedoch nur ein Nacht-Lager ohne oder mit einem Ruhe-Tage auf dem Lande gehalten wird und die Gemeine die Fourage selbst zusammen bringet, ist es nicht nöthig, davon erst ein Magazin zu machen, sondern wie Schulßen und Gerichte nach der Repartition die Fourage aus der Gemeine zusammen bringen lassen, soll solche zusammen an den dazu commandirten Officier abgeliefert werden.

Wobey hiedurch nachdrücklich verordnet wird, daß bey schwerer Straffe sich niemand an der Unterthanen eigenen Vorrath vergreifen soll.

Auf eine Ration wird bey denen Regimentern Infanterie auf		—		Berlinisch oder Breslauisch:	
Tag und Nacht	—	—	—	—	—
An Hafer gesägtes Maasses	—	2 $\frac{1}{2}$ Mese	—	1 $\frac{1}{2}$ Mese	—
oder					
• Gerste gestrichenes Maasses	—	2 Mese	—	1 $\frac{1}{2}$ Mese	—
und					
• Hechel	—	6 Mese	—	4 $\frac{1}{2}$ Mese	—
• Heu	—	8 Pfund	—	9 $\frac{1}{2}$ Pfund	—
• Streu-Stroh	—	4 Pfund	—	4 $\frac{1}{2}$ Pfund	—
oder					
An Roggen gestrichenes Maasses	—	1 $\frac{1}{2}$ Mese	—	1 $\frac{1}{2}$ Mese	—
• Hechel	—	8 Mese	—	5 $\frac{1}{2}$ Mese	—
• Heu	—	8 Pfund	—	9 $\frac{1}{2}$ Pfund	—
• Streu-Stroh	—	4 Pfund	—	4 $\frac{1}{2}$ Pfund	—

gereicht.

Die Regimentern Cavallerie und Dragoner hingegen erhalten		—		Berlinisch oder Breslauisch:	
auf eine tägliche Ration,	—	—	—	—	—
An Hafer gesägtes Maasses	—	3 Mese	—	2 $\frac{1}{2}$ Mese	—
• Gerste gestrichenes Maasses	—	2 $\frac{1}{2}$ Mese	—	1 $\frac{1}{2}$ Mese	—
und dazu					
• Hechel	—	6 Mese	—	4 $\frac{1}{2}$ Mese	—
• Heu	—	8 Pfund	—	9 $\frac{1}{2}$ Pfund	—
• Streu-Stroh	—	4 Pfund	—	4 $\frac{1}{2}$ Pfund	—
oder					
An Roggen gestrichenes Maasses	—	2 Mese	—	1 $\frac{1}{2}$ Mese	—
• Hechel	—	8 Mese	—	5 $\frac{1}{2}$ Mese	—
• Heu	—	8 Pfund	—	9 $\frac{1}{2}$ Pfund	—
• Streu-Stroh	—	4 Pfund	—	4 $\frac{1}{2}$ Pfund	—

Vor die Hufaren-Regimentern aber werden nur

		—		Berlinisch oder Breslauisch:	
An Hafer gesägtes Maasses	—	2 $\frac{1}{2}$ Mese	—	1 $\frac{1}{2}$ Mese	—
• Hechel	—	4 Mese	—	2 $\frac{1}{2}$ Mese	—
• Heu	—	6 Pfund	—	6 $\frac{1}{2}$ Pfund	—
• Streu-Stroh	—	4 Pfund	—	4 $\frac{1}{2}$ Pfund	—

hergegeben und soll denen Regimentern so wohl auf dem March, als in denen Campements so viel Fourage als vor specificiret, geliefert werden, wobey zugleich fest gesetzt wird, daß denen Regimentern lauter guter

guter Hafer, wovon der Berlinische Scheffel wenigstens 45. Pfund und der Breslauische Scheffel 67 Pfund Berlinisches Gewichtes wiegen muß, geliefert und von dem Hauffen, wovon an die Regimenter der Hafer ausgegeben werden soll, Ein Scheffel dem zum Empfang commandirten Officier zur Probe vorgewogen werden muß.

Seiner Königlichen Majestät Allergnädigste Intention ist aber auch, daß die Regimenter, in Ansehung der Maas, keine unnöthige Schwierigkeiten machen, sondern wann ihnen solche, wie es überall gewöhnlich ist, in gesägten Maas gegeben wird, damit zufrieden seyn sollen, wiedrigenfalls Höchst-Dieselben solches Höchst ungnädig empfinden werden.

Ubrigens soll bey denen Marchen der Remonte-Pferde, jedesmal denen Krieges- und Domainen-Cammern bekaunt gemacht werden, wie viel auf eine Ration verabsolget werden soll, als welches denen Umständen nach von hier aus determiniret werden wird.

Was zu Krieges-Zeiten und wenn es zu Felde gehet 1. Regiment Cavallerie, Dragoner, Husaren, Infanterie, auch die Generalität, General-Staff, Commissariat etc. an Rationen haben soll, werden Seine Königliche Majestät sodann in dem zu regulirenden Feld-Etat determiniren, und einem jeden Chef und Commandeur des Regiments die Anzahl der Rationen bekaunt machen lassen.

In Friedens-Zeiten aber, wann die Regimenter und Compagnien nur zum Exerciren oder zur Revüs sich zusammen ziehen, oder nur von einem Quartier in das andere marchiren, werden passiret, vor

Das Regiment Gens d'Armes	—	921. Rat.
Vor ein Regiment Cavallerie	—	915. —
Vor ein Regiment Dragoner von 10. Esquadrons	1787.	—
Vor ein Regiment Dragoner von 5. Esquadrons	901.	—
Vor ein Regiment Husaren	—	1230. —

so lange aber die Uber-Completten und Fahnen-Schmiede bey denen Cavallerie- und Dragoner-Regimentern nicht beritten sind, wird auch darauf keine Fourage gegeben, wie es denn überhaupt darauf ankommt, ob so viel Pferde wirklich vorhanden, immassen sonst nur nach der in §. 1. vorgeschriebenen und von dem Commandeur zu übergebenden Liste, worin bey Seiner Königlichen Majestät Höchsten Ungnade der effective Stand anzugeben ist, die Rationes genommen werden müssen, und wird zugleich festgesetzt, daß wegen des Streuthans solches gratis liefern müssen, weil sie solches behalten und zum Dünger gebrauchen können. Wann aber ein Regiment Cavallerie oder Husaren bey der Exercier-Zeit cantoniret, oder der bequartierte Ort überleget und das Streu-Stroh von andern Orten zugeführt werden muß, mithin die liefernde Gemeinde vom Miste nichts profitieren kan; So muß in diesem Fall das Stroh liquidiret werden, und wann das Regiment sich vor seine Fourage-Gelder in der Cantonirung selbst verpfleget, es das Streu-Stroh, so wie die andere Fourage

rage baar erkauffen; In denen Städten aber wird solches liquidiret und denen bequartierten Bürgern vergütiget:

In Ansehung der Infanterie werden in denen letzten Fällen keine Rationen verabfolget, als vor folgende Officiers, und zwar:

Vor einen Obristen oder Chef des Regiments	—	12. Rat.
Vor einen Obrist-Lieutenant oder Major	—	6 —
Vor einen Capitain, der 1. Compagnie hat	—	4 —
Vor einen Lieutenant oder Fähndrich	—	2 —
Vor einen Adjutanten	—	2 —

Jedoch versteht sich, daß die Pferde, auch wirklich vorhanden seyn müssen, sonst auf dieselben auch nichts gefordert werden muß, und muß übrigens die Fourage aus denen Erzeuern, worauf der March zutrifft, wie vorgedacht, geliefert, und von denen Officieren sogleich nach Marktgängigen Preise baar bezahlet werden.

Solte aber bey vorfallenden starcken Marchen es ein oder andern Creys nicht beybringlich seyn, solche insgesamt zusammen zu schaffen, und daher erfordert werden, selbe zum Theile außerhalb demselben anzukauffen: So muß dennoch von denen Land-Räthen und March-Commisariis dabey alle Bedachtsamkeit gebraucht und alle ungebührliche Vertheuerung verhütet werden; weil sie sich sonst nicht befremden lassen können, wenn ihnen deshalb ein Decour gemacht wird.

Solten auch bey dem Antritt eines grossen Marches die Regimente, da selbe nicht Hoffnung haben, sobald ihre Quartiere wieder zu beziehen oder solche verändern müssen, noch einen Vorrath in ihren Magazins zurück lassen, soll der Land-Rath sothanen Vorrath so weit er ihn zur Verpflegung der marchirenden Regimente gebrauchen, und es ohne Nachtheil auch ohne Führen zu erfordern geschehen kan, vorzüglich annehmen und liquidiren, welcher sodann denen Regimentern nach dem Preise des Einkaufs vergütet werden soll; wann aber die Regimente Cavallerie, Dragoner und Husaren sich aus denen Stand-Quartieren zum Exerciren zusammen ziehen, so wohl, als wann solche aus ihren Cantonirungs-Quartieren zur Revüe marchiren, müssen selbige auf 3. Tage die Fourage mit auf die Pferde nehmen;

In Schlesien hingegen bleibt es bey Seiner Königlichen Majestät hierunter bereits erlassenen Ordre vom 1ten Martii 1751. nach welcher die Cavallerie- Dragoner- und Husaren-Regimenter auf 3. Tage Hafer und gesponnen Heu auf den Pferden mit führen, Hechsel und Stroh aber geliefert bekommen, und davor pro Ration nehmlich die Cavallerie und Dragoner-Regimenter 6 Pfennige, die Husaren aber 4 Pf. bezahlen sollen.

Se. Königl. Majestät wollen dahero keinesweges verstaten, daß die Regimente oder Esquadrons zu vorerwehnter Fourage, welche sie auf ihren Dienst-Pferden mitnehmen müssen, Führen vom Lande erpressen, und etwan durch solche sothane Fourage sich nachführen lassen.

§. 14.

Die Fourage muß ein jeder Chef vor seine Compagnie oder Esqua-

Esquadron im ganzen, auch bey marchirenden Commandos auf das ganze Commando durch einen Officier übernehmen, und sodann weiter vertheilen lassen, und soll demjenigen, welchem die Ablieferung vom Lande übertragen worden, die Distribution zu einzelnen Rationen nicht zugemuthet werden.

§. 15.

Die vom Lande nach denen Städten und verschlossenen Orten zu liefernde Fourage, zu Verpflegung der marchirenden Regimenter, Compagnien oder Corps wird zwar auf der Land-Räthe oder March-Commissarien Atteste, in welchen die Quantität an Haber, Hechsel, Heu und Stroh genau specificiret seyn muß, ohne Erlegung einiger Accise frey eingelassen.

Solte aber davon nach dem Aus-March noch etwas übrig bleiben, und solcher Rest daselbst verkauft werden; So muß der Ueber-schuß dem Accise-Ante pflichtmäßig angezeigt und davon die Accise erleget werden.

§. 16.

Was die Liquidationes und Bezahlung der Fourage anbetrifft, deshalb wird es folgendergestalt gehalten.

a) Die Officiers der Infanterie, so lange sie keine Fourage-Gelder bekommen und nur in denen Provinzien entweder zur Revue oder von einem Ort zum andern marchiren, bezahlen auf dem March die Fourage, wie §. 13. angeführet, nach Marktgängigen Preis.

b) Die Officiers von der Cavallerie, denen Dragonern und Husaren Regimentern bezahlen die Fourage à Proportion der Fourage-Gelder; Und da selbige nicht gleichviel bekommen; So soll ihnen deshalb, sobald die Liquidationes an Unser Hof-Lager und in Schlesien an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements eingesandt, der Abzug darnach bey der General-Krieges-Casse und in Schlesien von der Ober-Steuer-Casse zu Vergütung der Provinzien und Creyser gemacht werden; Wie denn auch in Ansehung derer

c) Unter-Officiers und Gemeinen auf denen Marchen nach eben dem Fuß und der Proportion, nach welcher die Fourage-Gelder vor selbe bezahlet werden, der Abzug gemacht werden muß. Was die Remonte-Pferde anbetrifft, so ist bereits in dem §. 13. dieses Reglements verordnet, daß jedesmahl von hier aus determiniret werden soll, wieviel auf eine jede Ration nach den Umständen gereicht werden soll; Die Bezahlung aber geschiehet sofort durch die dabey commandirte Officiers oder denjenigen, der solche sonst führet, nach dem Markt-Preise, und falls solche nicht erfolgen sollte, muß die Liquidation anhero eingesandt werden, damit die Gelder von hier aus zur Befriedigung des Landes assigniret werden können.

§. 17.

Wann die Regimenter und Compagnien durch fremde Territoria marchiren, so wird mit denselben auf die Rationes und Portiones eben so, wie in Seiner Königlichen Majestät Landen, liquidiret, der



der Nachschuß aber, der sodann nach dem mit den auswärtigen Puiſſancen verglichenen oder noch festzusetzenden Fuß, oder der bisherigen beständigen Observance geschehen muß, wird durch die General-Krieges-Casse gut gethan; Jedoch daß der mitgegebene Commissarius sofort die Bezahlung Vorschuß-weise verfügt, und sich sowohl wegen der bezahlten Verpflegung und Abführen quittiren, als auch, daß gute Ordre gehalten, ein gehöriges Attest ertheilen läſſet.

Indessen werden zwar in solchen Fällen die Requisitiones von hieraus, so weit es nöthig, abgelaſſen werden, jedoch lieget auch zugleich dem Commissario ob, in Zeiten voran zu schreiben, und von deren Annäherung Nachricht zu geben;

Der Commandeur aber hat einen Officier voraus zu schicken, damit der Commissarius, so das Corps durch der anderen Puiſſancen Land führet, avertiret werde, und selbiges nicht auf den Grenzen zur Last der Königl. Lande und Hinderung des Marches sich aufhalten dürfe.

In der freunden Herrschaften Lande muß ein jeder Officier gleich in Seiner Königlich Majestät eigenen Landen sich auf das sorgfältigste angelegen seyn lassen, daß alle Excesse verhütet und zu keinen Klagen Anlaß gegeben werde, sonstn Se. Königl. Majestät es sehr ressentiren werden.

§. 18.

Bei allen Marchen, es mögen dieselben in grossen, oder Kleinen Corps, nahe oder weit geschehen, soll ein March-Commissarius, entweder ein Land-Rath aus dem Creyse, oder der sonst dazu bestellet ist, gegenwärtig seyn, und den March führen, auf gute Ordre, und damit das Land nicht zur Ungebühr beschweret werde, fleißig acht haben, alle Klagen und Excesse, so bey ihm angebracht werden, dem Commandeur anzeigen, auch das Corps nicht eher quittiren, bis alles abgethan, und eine richtige von dem commandirenden Officier sowohl, als ihm dem Commissario zu unterschreibende Liquidation geschlossen und die Regimenter oder Compagnien dem folgenden Commissario, so ihn ablöſen muß, in guter Ordnung übergeben worden.

Und sollen obgedachte Land-Räthe, Steuer-Räthe oder March-Commissarien hierin kein Nachsehen oder unzeitige Höflichkeit in Vertuschung der Excesse bezeugen; sondern solche treulich ohne Regard, das Regiment möge zugehören, wem es wolle, einberichten; Und wer dawieder zum Schaden Sr. Königl. Maj. Unterthanen handeln wird, und nicht alles gehörig meldet, soll nicht nur hart angesehen werden, sondern auch dem Quartier-Stande den Schaden selbst ersessen.

§. 19.

Die Land-Räthe und March-Commissarii müssen mit einander beständige gute Correspondence halten, und einander von dem Antritt so wohl, als von dem Success des Marches zum voraus avertiren, damit ein jeder auf seinem Posten parat sey, die Troupen zu übernehmen, und weiter zu führen, welches insonderheit nöthig ist, wenn das marchirende Corps aus den Königl. Landen aus- und in ein fremdes Territorium einrücken soll. Immit-

564

Zumittelst wird dennoch nicht nöthig seyn, daß bey dem March einzelner Compagnien, wenn sie sich des Exercirens wegen zum Staa-  
be begeben, oder ihre Quartiere verändern auch bey kleinen Comman-  
dos ein March-Commissarius zugesügt werde, als welches sodann gar  
füglich durch schriftliche Ordres an diejenigen, auf welche der March  
zutrifft, zu reguliren seyn wird; weil sich bisher gezeigt, daß die Diä-  
ten und Fuhr-Gelder der Commissarien in solchen Fällen fast die Ko-  
sten des Marches selbst übersteigen.

§. 20.

Wenn auch währenden Marches einige Köpfe oder Pferde abge-  
hen oder auch anwachsen, hat der Commandeur solches dem March-  
Commissario sofort anzugeben, damit dieser seine Billers und Anwei-  
sungen darnach einrichten auch die Liquidations selbst darnach fassen  
möge, in welcher zugleich die Ursachen des Abgangs oder des Zuwach-  
ses annotiret werden müssen, weil sonst, wenn dieses nicht geschie-  
het, die Nachsiehung und weitere Expedition gedachter Liquidatio-  
nen bey dem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Direc-  
torio und in Schlessen bey denen Krieges- und Domainen-Cammern  
des Departements nur schwer gemachet wird.

§. 21.

Auch sollen Land-Räthe und March-Commissarii wohl observi-  
ren, daß sie, sobald sie ein marchirendes Corps von einem andern und sol-  
ches weiter zu führen übernehmen davon sofort bey der 1sten Post an das  
General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium und  
denen ihnen vorgezetzten Cammern referiren und melden, wie viele Ta-  
ge sie dasselbe begleiten, und an wen sie solches wieder abliefern wer-  
den, damit man bey gedachtem General-ic. Directorio und denen Pro-  
vincial-Cammern allemal wissen möge, wie der March avanciret, und  
wohin die Ordres so etwan dem commandirenden Officier auf dem  
March zugesand werden sollen, zu adressiren sind.

§. 22.

Und da Seine Königliche Majestät bereits bey denen Marches  
zur Revue denen Land-Räthen die zu Anschaffung der Fourage nöthi-  
ge Gelder Vorschussweise bezahlen lassen; So sollen auch um besserer  
Ordnung und Nichtigkeit willen, die Regimenter und Compagnien,  
wenn es zum Feldzug kömmt, niemahls die Fourage selbst bezahlen, son-  
dern es sollen zum Soutient des Landes und um bessere Preise zu erhal-  
ten, die Land-Räthe und March-Commissarii allemal mit nöthigen  
Vorrath von Gelde versehen seyn, um was baar bezahlet werden muß,  
davon richtig zu machen, und wird von dem commandirenden Offi-  
cier nur bloß und allein über die genossene Rationes und Lager-Stroh,  
wie auch die Abfuhren attestiret: Gestalt die Liquidationes und Ab-  
rechnungen mit den Regimentern in Seiner Königl. Majestät Provin-  
zien exclusive Schlessen nirgends anders, als bey dem General-ic.  
Directorio gemachet, und was die marchirende Corps zu bezahlen ha-  
ben, adjustirt werden soll. Dahero denn auch alle Quittungen und Ar-  
tste,

teste, so die Regimenter wegen geleisteter Bezahlung produciren möchten, hiedurch vor Null und nichtig erklärt werden.

Den Regimentern aber wird hernach auf die einzusendende Liquidationes, was sie genossen, per Cassam generalem decourtirer, und den Cassen, welche also den Vorschuß gethan, wieder vergütet: Wo bey Directores und Land-Räthe mit allem Fleiß darauf zu sehen haben, daß von den bequartiert gewesenen Unterthanen ein jeder vor die gethane Lieferung richtig und völlig befriediget werden möge, als wovor sie sonst responsible bleiben; Und damit Seine Königl. Majestät desto mehr versichert seyn, daß die Bezahlung richtig geschehen, so sollen die Krieges- und Domainen-Cammern durch die Departements-Räthe bey Vereisung der Creiser und Aemter aufs genaueste untersuchen lassen, ob auch ein jeder Unterthan das Seinige erhalten, und wenn bey einem oder andern Creise sich Unrichtigkeiten finden sollten, es sogleich dem General-Ober-Directorio zur weiteren Verfügung anzeigen.

Vorstehende Disposition gehet jedoch lediglich nur Seiner Königl. Majestät Provinzien außer Schlesien an, inmassen daselbst es vor wie nach dabey verbleibet, daß bey den eingeführten beständigen Fourage-Depositis bey jeder Gemeine die Cammern disponiren, was jedes Dorf und wohin es die Lieferung zu thun habe, hiernächst aber von der Lieferung die Duitungs-Scheine mittelst einer Liquidation durch die Land-Räthe eingesandt und mit solchen die sämtliche Fourage liquidiret werden muß, worauf dann die Cammern, wie bishero, nach den festgesetzten Preisen denen Unterthanen die Bezahlung individualiter durch die Creys-Cassen thun lassen, von welchen denen Unterthanen auch die dafür erhaltene baare Vergütung in den Steuer-Duitungs-Büchern eingeschrieben, die Duitungen aber, so zum Belag der Creys-Rechnung gehören, ad inspiciendum eingesandt werden müssen; Wie dann gleichfalls bey grossen Marchen in Schlesien, wenn es zu Felde gehet, zu Anschaffung der Fourage künftig, wie bishero geschehen, entweder aus dem Lande die Natural-Lieferung, oder aus denen zuvor gemachten Magazinen geliefert werden wird; Auch ferner es bey denen Marchen in Friedens-Zeiten dabey verbleibet, daß in Schlesien, zur Sicherheit der Königl. Cassen, woraus daselbst alle Marche bezahlt werden, nach einem durch die Fraction festgesetzten mittlern Preise der Scheffel Hafer Breslauisches Maas zu 16 Ggr. der Scheffel Heffel zu 1 Ggr. 10 Pf., und der Breslauische Centner Heu zu 12 Ggr. 9 Pf. gerechnet werden, als wornach dann die festgesetzte Zahl der Weizen und Pfunde respective bey der Cavallerie und Hufaren sich reguliret.

In Krieges-Zeiten aber, und bey ganz besonderer Theuring, werden sothane auf dem March denen Regimentern vom Lande zureichende Rations-Preise von Seiner Königl. Majestät besonders determiniret und festgesetzt werden.

Wegen der Abfuhren bey Marchen zum Exerciren und zur Re-  
vue oder von einem Ort zum andern, wenn es nicht zu Felde gehet und  
keine Equipage-Gelder bezahlet, wird festgesetzt, daß im Herzog-  
thum Schlessen, desgleichen Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ra-  
vensberg, Cleve, Marck, Geldern, Lingen, und Tecklenburg auch Ost-  
friesland,

A) Wann die Compagnien und Esquadrons aus ihren Stand-  
Quartieren sich zum Exerciren zusammenziehen und in der alten Won-  
dirung zum Exerciren marchiren, die neue Wondirung nebst denen  
Zeltern aber auf die Wagens mitnehmen müssen.

Auf den Ober-Staab sowohl zu Pferde als zu Fuß	3 Wagen
und auf den Unter-Staab	1 - -
	<hr/>
	Zusammen 4 Wagen.

**Hey der Infanterie**

Auf 1. Compagnie.

Vor die Zelter inclusive der Officier-Zelter	— 2 Wagen.
- - Mundirungs-Stücke	— 2 - -
Zu Fortbringung der Krancken	— 1 - -
	<hr/>
	Zusammen 5 Wagen.

**Hey denen Cuirassirern**

Auf 1. Compagnie.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	— 1 Wagen
- - Mundirungs-Stücke	— 1 - -
Zu Fortbringung der Krancken	— 1 - -
	<hr/>
	Zusammen 3 Wagen.

**Hey denen Dragonern**

Auf 1. Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	— 2 Wagen
- - Mundirungs-Stücke	— 2 - -
Zu Fortbringung der Krancken	— 1 - -
	<hr/>
	Zusammen 5 Wagen.

**Hey denen Husaren**

Auf 1. Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	— 1 Wagen
- - Mundirungs-Stücke	— 1 - -
Zu Fortbringung der Krancken	— 1 - -
	<hr/>
	Zusammen 3 Wagen.

In der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen hingegen  
Auf den Ober- und Unter-Staab sowohl zu Pferde,  
als zu Fuß, wie in andern Provinzzen — 4 Wagen.  
Weil aber die Pferde und Wagen in diesen Provinzzen kleiner,  
als an andern Orten.

Hey

### Beÿ der Infanterie

Auf 1. Compagnie.

Vor die Zelter inclusive der Officier-Zelter	—	3	Wagen
- - Mündirungs-Stücke	—	3	- -
Zu Fortbringung der Krancken	—	1	- -

Zusammen 7 Wagen.

### Beÿ denen Cuirassiren

Auf 1. Compagnie.

Vor die Officier-Zelter, und deren Bagage	—	1	Wagen
- - Mündirungs-Stücke, weil sie gemeiniglich	—	—	—
Esquadron-weise marchiren	—	1	- -
Zu Fortbringung der Krancken	—	1	- -

Zusammen 3 $\frac{1}{2}$  Wagen.

### Beÿ denen Dragonern

Auf 1. Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	—	2	Wagen
- - Mündirungs-Stücke	—	4	- -
Zu Fortbringung der Krancken	—	1	- -

Zusammen 7 Wagen.

### Beÿ denen Husaren

Auf 1. Esquadron.

Vor die Officier-Zelter und deren Bagage	—	2	Wagen
- - Mündirungs-Stücke	—	2	- -
Zu Fortbringung der Krancken	—	1	- -

Zusammen 5 Wagen.

jeder Wagen mit Vier Pferde bespannet gegeben von dem Commandeur aber dahin gesehen werden soll, daß diese Wagens zu Fortbringung der Mündirungs-Stücke, Krancken und Zelter gebraucht, und weiter nichts, als was denen Officiers und der Compagnie oder Esquadron gehöret und unumgänglich mitgeführt werden muß, darauf geladen werde, als worauf Seine Königl. Majestät besondere Attention machen, und im Contraventions-Fall den Commandeur davor ansehen werden: Wann aber

B) ein Regiment oder Compagnie die Quartiere verändern, und die ganze Mündirungs-Cammer mitnehmen müste; alsdann soll in sämtlichen Königlichen Landen par Compagnie oder Esquadron ein vierspänniger Wagen mehr gegeben werden. Und wann

C) die Regimenter zur Revue marchiren und diejenigen Mündirungs-Stücke, worin sie die Revuepassiren sollen, sogleich beim Aufbruch aus ihren Quartieren anziehen, auch die Zelter nicht mitnehmen, sondern sich entweder der an den Ort ihres Hin-Marches vorhandenen Zelter auf Königl. Ordre bedienen, oder in die Städte einquartieret werden; So sollen alsdann nur in Schlesien, Magdeburg, Halberstadt, desgleichen im Mindenschen und Clevischen, auch in Ostfriesland,

Auf

Auf ein Regiment Cavallerie Dragoner und Husaren		
Vor den Commandeur	—	1 Wagen
Par Compagnie 1. und also vor das ganze Regiment überhaupt	—	10 —
Und vor die Krancken	—	3 —
	Zusammen	14 Wagen
Auf ein Infanterie-Regiment		
Auch überdem noch vor den Commandeur	—	12 Wagen
	Zusammen	14 Wagen

auf welche sodann auch die Krancken mit fortgebracht werden müssen, verabsolget werden, so wie auch solches in Ansehung des Herzogthums Schlessen bereits durch die unterm 1sten October 1748. und 1sten Martii 1751. an die daselbst stehende Regimente ergangene Ordres disponiret worden.

In der Churmark, Pommern und Preussen aber erhalten die Regimente in solchem Fall

Auf 1 Compagnie Infanterie	—	2 Wagen
Auf 1 Compagnie Cuirassirer	—	2 —
Auf 1 Esquadron Dragoner	—	4 —
Auf 1 Esquadron Husaren	—	2 —

Solten hingegen die Regimente bey der Revue campiren und ihre Zelter mitnehmen müssen; So werden zu deren Fortbringung in Schlessen, Magdeburg, Halberstadt, desgleichen in Windenschen und Clevischen, auch im Ost-Friesländischen

Auf eine Compagnie Infanterie	—	2 Wagen
Bey der Cavallerie aber, weil die Zelter der Unter-Officier und Gemeinen auf die Pferde mitgenommen werden, vor die Officier-Zelter und Bagage, da sie keine Pack-Pferde haben		
Auf 1 Compagnie Cuirassirer	—	1 Wagen
Auf 1 Esquadron Dragoner	—	2 —
Auf 1 Esquadron Husaren	—	1 —
und in der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen		
Auf 1 Compagnie Infanterie	—	4 Wagen
Auf 1 Compagnie Cuirassirer	—	1 —
Auf 1 Esquadron Dragoner	—	2 —
Auf 1 Esquadron Husaren	—	2 —

verabsolget.

In den Provinzien, wo keine Wagen gebräuchlich, werden vor jeden Wagen zwey Karren, jede mit zwey Pferden bespannet, gerechnet; Und vor diese Abführen haben die Regimente und Compagnien nichts zu bezahlen, sondern es werden solche in der Liquidation unter der Rubrique von Worspann, nach der Ordonnance, freygeschrieben, und die Liquidationes von denen Land-Räthen eingesandt, da sodann wegen deren Vergütung das nöthige verfügt werden soll; Wobey Se. Königl. Maj. allergnädigst fest setzen, daß keine mehrere Wagen angefordert

fordert noch genommen, auch die Bauer-Pferde nicht vor die großen Rutschen oder Wagens der Officiers gespannt, noch die Officiers, oder die Fouriers oder Fourier-Schützen, der Bauer-Pferde sich zum Reiten bedienen sollen, wenn sie auch selbe ordonnanz-mäßig bezahlen wolten. Wie sich denn auch niemand unterstehen muß, durch seine eigene Leute fahren zu lassen, oder durch übermäßiges Schlagen solche zu übertreiben, weil, wenn sie dessen überführet, und ein oder anderes Pferd sofort oder nachhero crepirt, derselbe, der dieses zugegeben, die Bezahlung nach dem Werth bewerkstelligen soll, und muß der Commandeur auf Ehr und Pflicht Sr. Majestät resposable bleiben.

Sonst ist bereits, vermöge Edicts vom 7ten Februarii 1720. verordnet, daß kein Officier noch Unter-Officier oder Gemeiner Soldat, wenn er über Land commandiret, oder sonsten beurlaubet ist, sich unterstehen solle, von denen Dörfern eigenmächtiger Weise, ohne Sr. Königl. Maj. Höchstfreigehändigen Paß, einige Abfuhr bey Strafe doppelter Bezahlung, und anderer Beandlung zu erpressen, welches demnach hier, nach seinem wörtlichen Inhalt wiederholet wird, und haben demnach die Commandeurs der Regimenter dieserwegen nachdrückliche Verfügung zu treffen, als an welche sich sonsten Sr. Königl. Maj. lediglich halten werden, wenn deshalb Klagen entstehen solten, wie dann auch durchaus nicht zu verkennen ist, daß die Officiers bey Vereisung der Regimenter sich der Bauer-Pferde bedienen, als welches sie mit ihren eigenen oder gemietheten Pferden verrichten müssen.

S. 24.

Solten indessen, wegen der etwa vorhandenen Krancken, unumgänglich mehr Wagen nöthig seyn, solchensals hat zwar der Land-Rath oder March-Commissarius dieselben anzuschaffen, der Commandeur aber muß darüber seine Hand und Schein ausstellen, daß so viele Wagen deren Anzahl zu benennen, und daß solche bloß und allein zu Fortbringung derer Krancken nöthig gewesen und auf sein expresse Verlangen abgefolget worden, es muß aber der commandirende Officier auch dahin sehen, daß auf solche Wagen keine andere als Krancke gesetzt und selbstige nicht mit anderer Bagage belästiget werden.

Sothane Scheine hat der Commissarius der Liquidation beizulegen, die Zahl der Wagen und was sie an Gelde ausmachen, unter der Rubrique: Von Wagen über die Ordonnance einzutragen; damit Sr. Königl. Majestät bey eingetommener Liquidation auf gebührenden Vortrag allergnädigst resolviren können, ob sie solche übrige Wagen dem Corps, so sie ohne Königl. Paß oder Special-Ordre genommen, decourtiren, oder dieselben bezahlen lassen wollen.

Insonderheit sind in fremden Territoris die übrigen Abfuhren auf alle Weise zu managiren, weil Seine Königl. Majestät solche zu bezahlen nicht gemeinet sind, sondern allensals dem marchirenden Corps decourtiren lassen wollen.

Wie

Wie denn auch die Pässe, die Seine Königliche Majestät auf einige übrige Wagen zuweilen zu accordiren pflegen, nur auf Dero eigene Provinzzen verstanden, auf andere Territoria aber nicht extendiret werden sollen;

Es ist übrigens von den Officiers, so bey den Marchen commandiren, mit allen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, damit die Wagen, welche zur Abfuhr gegeben werden, nicht überladen, noch mit Tornistern und Packen, die die gesunde Leute tragen müssen, bepacket, oder mit der Soldaten Weiber und Kinder besetzt, und dadurch die Pferde der Unterthanen ruiniret, weniger diese durch Schläge und sonstn übel tractiret werden mögen.

Wie denn Seine Königl. Majestät expresse allergnädigst befahlen, daß wenn ein Unter-Officier betroffen wird, der auf dem March einen Bauer schläget, es geschehe unter was Prätext es immer wolle, derselbe sofort in Arrest genommen, nach zurück gelegten March aber nach Befinden, davor abgestraffet werden soll.

Ingleichen die Gemeinen, wann sie die Bauern schlagen, und übel tractiren, mit Gassen-Lauffen davor sollen angesehen werden.

Von Officieren wollen Seine Königliche Majestät die Gnädige Meinung haben, daß sie nicht capable sind, die armen Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren; Solte aber solches wider Verhoffen geschehen, und Klage darüber einkommen, wird sich ein solcher Officier sehr übel bey Seiner Königl. Majestät recommandiren:

Solten die Pferde auch übertrieben werden, daß sie davon auf der Stelle oder kurz hernach crepiren, soll solches gemeldet, und dem Commandeur des Regiments decourtiret werden, welcher sich an diejenigen zu halten, so daran Schuld gewesen; Wann sich nun dergleichen Casus ereignet, hat der March-Commisarius es sofort dem Commandeur anzuzeigen, damit in dem nächsten Nacht-Quartier vor zugelegter Liquidation die Sache gehört, und gehörig untersucht werden kan.

Die darüber abzuhaltende Protocolla sind sodann der Liquidation beyzufügen, und der Preis des solchergestalt gestürzten Pferdes nach seinem wahren Werth zu determiniren; Solte aber der March-Commisarius hierunter säumig seyn, soll derselbe das crepirte Pferd ex propriis bezahlen.

§. 25.

Beÿ Escortirung der Recruten von einer Garnison zur andern, cessiren alle Abfuhren, und werden auch nicht gegen Ordonnantz-mäßige Bezahlung verabsolget, wie solches Seine Königliche Majestät Vermöge Allergnädigster Ordre vom 16ten Februar 1751. sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern bekannt gemacht, ausgenommen in denen beyden Fällen, wenn entweder unter denen Recruten Krancke sind, die nicht marchiren können, oder aber, wann selbige Weiber mit kleinen Kindern bey sich haben, welschensals die Vorspann von den

nen

nen Regimentern, zu welchen die Recruten gehören, in Schlesien Ord-  
donnantz-mäßig und in denen übrigen Provinzzen, exclusive Min-  
den, nach vorerwehnter Ordre vom 16. Februar. 1751. jede Meile pro  
Pferd mit 3 Ggr. im Mindenschen-Bütow- und Lauenburgschen, aber  
nach der dertigen Observantz mit 4 Ggr. bezahlet werden soll; Diese  
Umstände aber müssen allemal von dem Commandeur der Garnison,  
wo der Wagen genommen wird, pflichtmäßig attestiret, und in dem  
Attest zugleich der Nahme des Recruten und welchem Regiment er  
gehöre, exprimiret werden; anderergestalt die Regimenten, an welche  
solche abgeliefert werden, wegen der genommenen Fuhrn etwas zu  
ersparren, nicht gehalten seyn sollen.

§. 26.

Beim Marchen, da denen Regimentern vor dem Ausbruch aus de-  
nen Quartieren die Equipage-Gelder gereicht werden, erhalten sie  
keine Wagens, es wäre dann, daß sich einige Krancken bey dem mar-  
chirenden Corps befinden, in welchem Fall sodann zu deren Fortbrin-  
gung auf des Commandeurs Attest die nöthige Wagens verabfolget  
werden sollen, und hat der Commandeur dahin zu sehen, daß sie zu  
nichts anders als vor die Krancken gebrauchet, auch mehr nicht als  
zur unumgänglichen Nothdurft erfordert genommen werden; Als wor-  
unter Se. Königl. Maj. sich auf die Pflicht des Commandeurs ver-  
lassen wollen. Solte es sich aber zutragen, daß ein Regiment zu Fel-  
de marchiren müste, und seine Equipage-Gelder noch nicht erhalten  
hätte, mithin sich noch keine eigene Pferde anschaffen können; So wer-  
den Se. Königl. Maj. sodann besonders determiniren, wie viel Wa-  
gens einem solchen Regiment gegeben werden müssen.

§. 27.

Die March-Stationes und Nacht-Lager sind nach Gelegenheit der  
Jahres-Zeit und Wege dergestalt zu reguliren, damit dieselben nicht  
alzuweit den Regimentern und Compagnien zu alzu grosser Entkräf-  
tung, noch auch nicht alzu nahe und kurz zum Schaden des Landes  
ausfallen mögen; Und lassen Seine Königl. Majestät dieses auf die  
gute Überlegung Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domain-  
nen-Directorii, und der Krieges- und Domainen-Cammern, welche  
die March-Routen fertigen, solche auch, wenn es füglich geschehen kan,  
mit dem Commandeur zu concertiren haben, ankommen.

Indessen bleibet es festgesetzt, daß die Infanterie sowohl als Ca-  
vallerie regulariter nicht mehr als täglich 3 Meilen marchiren, ausser  
wann die Städte oder Dörffer, so gelegen, daß die Regimenten noth-  
wendig  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  Meile weiter bis zum Nacht-Lager geführt werden  
müssen, desgleichen, daß die Regimenten 3 Tage nach einander mar-  
chiren, und nur den 4ten Tag Rast-Tag halten, es wäre denn, daß  
Seine Königl. Majestät wegen ein und anderer Umstände hierun-  
ter eine Aenderung beliebeten.

§. 28.

Jeder Commissarius, der das zum March beordnete Regiment,  
Bataillon

Bataillon oder Corps führen soll, muß, sobald er die Liste, wie stark solches marchiren werde, erhält, denen auf den March belegenden Dörtern, wo die Stationes und Nacht-Lager zutreffen, davon in Zeiten avertiren, und dabey bekant machen, welchen Tag das Corps an jeden Ort einrücken, und ob solches 1. oder 2. Nächte dafelbst verbleiben, und Raht-Tag halten werde.

§. 29.

Daferne auch übrigers wegen Excesse, oder sonsten Klagen auf dem March vorkommen, muß er solches dem commandirenden Officier zur Remedur anzeigen, in Entstehung derselben aber solche seinem auf dem March zu haltenden förmlichen Protocollo inseriren; Dieses Protocoll soll nach geendigtem March längsten in Zeit von acht Tagen, an die Krieges- und Domainen-Cammer, worunter er gehöret, zusamt der von dem Commandeur und ihm unterschriebenen Liquidation und Berechnung mit seiner pflichtmäßigen Relation übergeben werden, damit sothane Liquidationes von solchen Provincial-Collegiis mit ihrem Bericht gleichfals bald an Se. Königl. Majestät eingesandt, und die dem Creise zustehende Vergüttigung bald möglichst bewürcket werden könne, wie denn Se. Königl. Majestät solche von denen Krieges- und Domainen-Cammern jedesmal innerhalb vier Wochen, nach geendigtem March erwarten, wiedrigenfals Höchst. Dieselben an die Präsidenten sich deshalb halten werden: Die Land-Räthe und March-Commisarii in der Churmark aber haben ihre Liquidationes und Protocolla mit einer pertinenten Relation nur immediat zum General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorio ebenfals in einem Termino von acht Tagen, nach zurückgelegten March, einzuschicken, damit alles, so etwann dabey vorkömmt, sofort, da die Umstände noch im frischen Gedächtnis sind, abgethan werden könne. Soviel aber Schlesien betrifft, so bleibet es wegen Einfendung der Liquidation bey der bereits gemachten Einrichtung, nach welcher zeithero alle Liquidationes von denen Land-Räthen binnen denen vorgeschriebenen Terminen an die Cammer des Departements einzuschicken sind, welche hiernächst nach denen oben festgesetzten Sähen, die gelieferte Rationes dem Creise völlig bezahlet, und denen Regimentern auf die in dem §. 16 dieses Reglements vorgeschriebene Art, nach Proportion ihrer Fourage-Gelder, dieselhalb den Abzug machet.

§. 30.

Das Schema zur Liquidation bleibet ferner, so wie es bißhero gewesen, und ist zu dem Ende diesem neuen Reglement nochmals beygedrucket worden.

§. 31.

Und da in diesem Reglement nunmehr alles umständlich enthalten, wie es sowohl bey kleinen Marchen, wenn die Regimentér zum Exerciren sich zusammen ziehen, oder zur Revue marchiren, desgleichen wie es bey entstehenden grossen March, wean es zum Feldzuge kömmt, gehalten werden soll:

Es

So wiederholen Seine Königl. Majestät nur noch wegen Der Schlesischen Lande, daß, wenn die Regimenter zum Exerciren zusammen gezogen werden, und cantonniren müssen, nach der Circular-Ordre vom 1ten Martii 1751. die Cantonnirungs-Quartiere alle Jahre so viel möglich ist verändert, und nicht dieselben Dörfer, welche bey der vorjährigen Cantonnirung betroffen worden, wieder beleget, sondern damit verschonet, und andere genommen werden sollen, zu welchem Ende die Chefs und Commandeurs derer Regimenter in Zeiten mit denen Cammern zu communiciren, und diejenigen Derter zu concertiren haben, in welchen die Compagnien und Esquadrons während der Exercier-Zeit cantonniren sollen, wobey doch nicht so genau darauf gesehen werden muß, ob die Esquadrons eine halbe Meile weiter auseinander zu liegen können.

Der Chef und Commandeur aber bleibt lediglich dafür resposable, daß die Circular-Ordres vom 1ten und 1sten Martii 1751. in allen Stücken auf das genaueste befolget, und die Unterthanen bey der Cantonnirung von denen Officiers und Mannschaften nicht belästiget, noch in ihrer Wirthschaft verhindert werden.

Die Officiers müssen in Schlessen ohne Unterscheid in der Cantonnirung, sowohl ihre Quartiere als das erforderliche Holz und Licht ihren Wirthen bezahlen, und deshalb ein billiges Abkommen mit denselben treffen.

Wohingegen denen Unter-Officiers und Gemeinen freyes Obdach und Lager-Stroh gereicht werden soll, sie aber bey des Wirths Feuerung mit kochen, und mit desselben Licht sich behelfen müssen.

Denen bequartierten Wirthen soll aldort außser dem halben Servis vor die Unter-Officiers und Gemeine nebst deren Dienst-Pferden, welcher auß der Servis-Casse des ordinairen Quartier-Standes zu vergüten, das oben verordnete Lager-Stroh, nebst etwas Holz, zur Hülffe gegeben werden; nemlich

Auf 1. Compagnie Cuirassirer wöchentlich	—	3	Claster
- 1. Esquadron Dragoner	—	—	1½
- 1. Esquadron Hufaren	—	—	1

welches Holz nebst dem Lager-Stroh, so wie bishero bereits geschehen, auß der Königl. Casse zu bonificiren und zu dem Ende von dem Land-Rath gehörig zu liquidiren ist.

In denen Cantonnirungs-Quartieren sowohl in Schlessen, als allen übrigen Königlichen Landen sollen im geringsten keine Ordonnantz-Pferde und Bauern in steter Bereitschaft zu halten verstatet, noch selbige gegeben werden.

Wann aber dieser Verordnung ohnerachtet, solche gleichwohl erzwungen werden, sollen selbige Extra-Postmäßig bezahlet, und deren Betrag in Schlessen von denen Krieges- und Domainen-Cammern, und in denen übrigen Königlichen Provinzien vom General-Directorio abgezogen werden.

Auf Marchen aber und lediglich bey der Infanterie, wenn ein Regiment vertheilet lieget, wollen Seine Königliche Majestät allergnädig-

gnädigst gestatten, daß dem Officier so vom Staabe die Parole und Ordres holet, Zwey Ordonnanz-Pferde gegen von ihm selbst zu richtende ordonnanz-mäßige Bezahlung gereicht werden.

Wie dann auch Se. Königliche Majestät weder in Schlessen noch in andern Dero Provinzien verstaten wollen, daß währenddem Exerciren, wann die Cavallerie absetzet, Bürger oder Bauern zu Haltung der Pferde genommen werden, sondern es muß solches schlechterdings durch die Ueber-Completen oder der Officier-Bedienten geschehen.

Wann die Regimenter in denen Campements rücken, so haben selbige an Holz und Lager-Stroh nach Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Disposition in Schlessen auf Acht Tage inclusive vor die Officiers, den Staab und die Wachten zu empfangen und zwar

Ein Regiment Cavallerie und Dragoner,

9 Schock 30 Bund, Lager-Stroh

22½ Claster Holz.

Ein Regiment Husaren

12 Schock 30 Bund Lager-Stroh

27½ Claster Holz.

Ein Regiment Infanterie von 10 Mousquetier-Compagnien.

14 Schock — Bund, Lager-Stroh

27½ Claster Holz.

Ein Bataillon Grenadier

6 Schock — Bund, Lager-Stroh

11 Claster Holz.

wornach und daß die Regimenter mit selben auskommen, sie ihre Wirthschaft einzurichten haben.

In denen übrigen Königlichen Landen aber wird denen Regimentern, wann sie campiren, an Lager-Stroh und Brenn-Holz auf Acht Tage geliefert, als

Einem Regiment Infanterie von 10 Mousquetier-Compagnien

14 Schock Lager-Stroh

2544 Kloben Holz

Einem Grenadier-Bataillon

6 Schock — Bund, Lager-Stroh

1032 Kloben Holz

Einem Regiment Cavallerie oder Dragoner von 5 Esquadrons

9 Schock 30 Bund Lager-Stroh

1952 Kloben Holz.

Einem Regiment Dragoner von 10 Esquadrons

19 Schock Lager-Stroh

3728 Kloben Holz.

Einem Regiment Husaren

12 Schock 30 Bund Lager-Stroh

2480 Kloben Brenn-Holz.

Zu Zuführung der Fourrage, Holz, und Lager-Strobes in denen Campements sollen in Schlesien die Krieger- und Domainen-Cammern jedem Regiment Cavallerie und Hularen, Zwanzig Wagens, jedem Infanterie-Regiment Zehn Wagens, und jedem Grenadier-Bataillon Vier Wagens ohntgeltlich stellen lassen, mit welcher Zufuhre die Commandeurs solche Einrichtung machen müssen, daß, wo nicht den ersten Tag bey der Einrückung alles völlig empfangen und zugeföhret werden könnte, doch solches den 2ten Tag gewiß geschehe, und die Unterthanen mit ihren Wagens des zweyten Tages Abends ohnfehlbar völlig erlassen werden.

Denen Regimentern oder Esquadrons aber, welche dem ohnerachtet noch den 2ten Tag und länger Wagens zu behalten, sich anmassen dürften, soll vor jeden Wagen pro Tag Ein Rthlr. von denen Schlesiſchen Cammern bey der nächsten Verpflegung abgezogen werden.

Uebrigens werden hiemit alle vorhin wegen des Marches emanirte Reglements, Edicte und Verordnungen aufgehoben, und haben nach diesem allen die Chefs und Commandeurs der Regimentern, nicht weniger sämtliche Subaltern-Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, wie auch die Krieger- und Domainen-Cammern in denen Provinzien, die Land-Räthe in der Churmark, alle Steuer-Räthe und March-Commissarien, die Magistrate in denen Städten, Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, auch Schulzen und Gemeinden in den Dörfern, und sonst jedermännlich sich allerunterthänigst zu achten, und dem also überall mit schuldigsten Gehorsam allerunterthänigst nachzuleben. Signatum Berlin, den 5ten Januarii 1752.

Eriderich.



L. W. Gr. von Münchow. H. E. v. Ratt.

570

SCHEMA  
zur  
MARCH-  
LIQUIDATION







Kg 4227

II 2°

Retro V

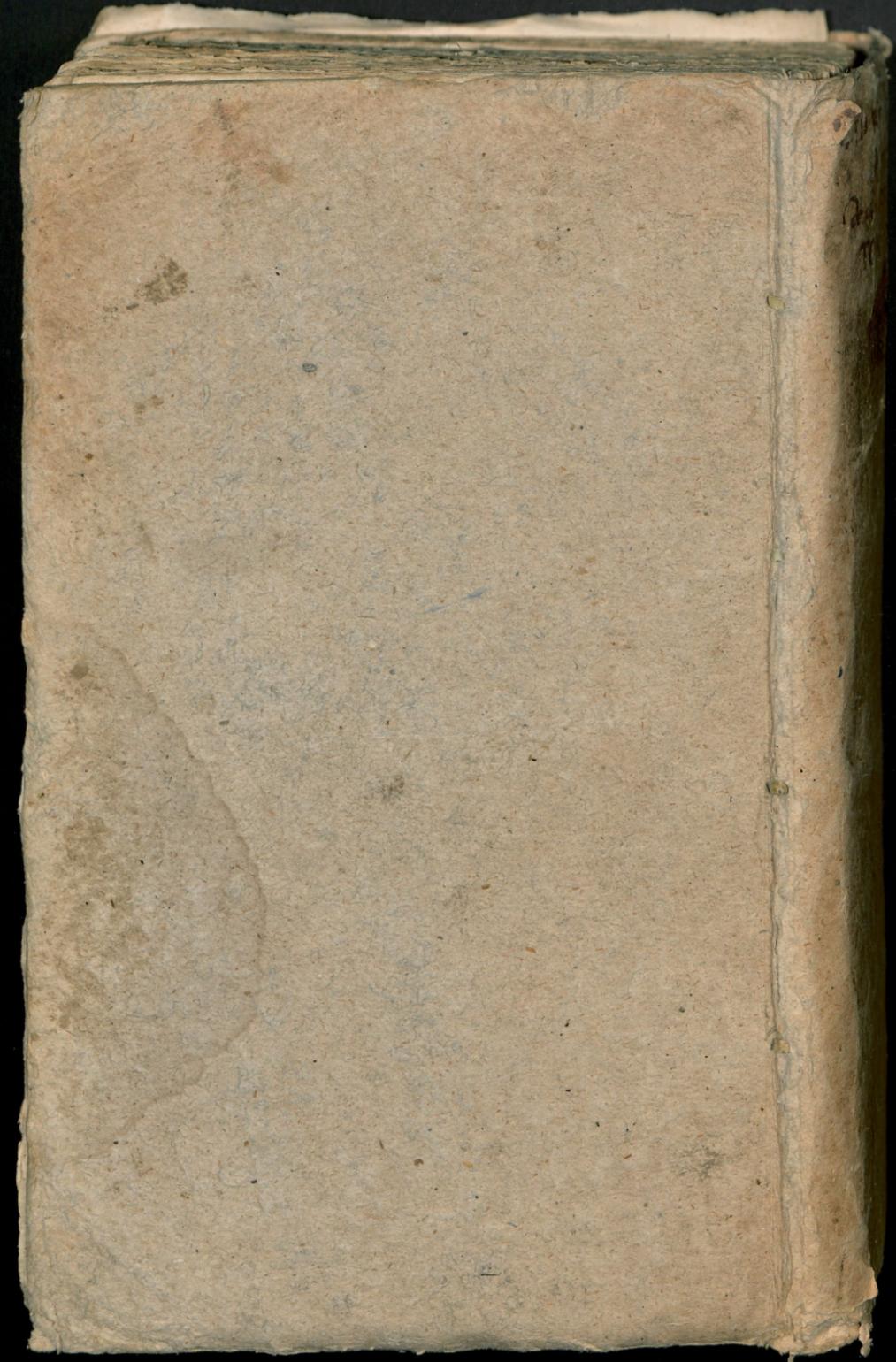
(II)



(8) 5b.

mt





# Königlich Preussisches

revidirtes

# ARCH. EMENT

vor

glichen Majestät

ämtliche

n und Lande.

den 5ten Januarii 1752.

apl. Hof-Buchdrucker, C. A. Gäßert.

